



Klaraheim der Tertiarschwestern
d. hl. Franziskus Betriebs GmbH
Unterer Stadtplatz 14a
6060 Hall in Tirol
Telefon: 05223/57929
Fax: 05223/57929 – 4003
www.klaraheim.at

Heimvertrag

Klaraheim der Tertiarschwestern d. Hl. Franziskus Betriebs GmbH

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heimträgern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungsqualität zu garantieren.
Allfällige Zweifel sind in diesem Sinne auszulegen.

§ 1 Vertragsparteien

Das Klaraheim der Tertiarschwestern d. Hl. Franziskus Betriebs GmbH (kurz „Heimträger“ oder „Leistungserbringer“), 6060 Hall i.T. Unterer Stadtplatz 14a, vertreten durch Heimleiter Herrn Mag. Alois Gassner und, (im folgenden kurz „Bewohner“), geboren am, letzte Wohnadresse:, schließen folgenden Vertrag:

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 8 angeführten Entgeltes.
- (2) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig (§ 10 Abs. 3 KschG).
- (3) Jeder Vertragsteil und eine allfällige Vertrauensperson bzw. der Vertreter des Bewohners erhalten bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung.

§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohnerin

Neben dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte insbesondere das Recht auf:

1. freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre
2. Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
3. politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen des Heimbewohners
4. Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
5. Fortführung eines individuellen Lebensrhythmus, sofern dies möglich ist
6. Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen
7. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation
8. Der Heimbewohner hat das Recht, dem Träger jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sofern der Bewohner nichts anderes bestimmt, hat sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson zu wenden. Die Namhaftmachung der Vertrauensperson kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.
9. jederzeitige Beiziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten
10. zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit dem Arzt
11. die Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit
12. zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, therapeutische und pflegerische Abläufe im Heimbetrieb
13. die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechenden Mahl- und Ruhezeiten
14. Verkehr mit der Außenwelt und auf die Benützung von Fernsprechern
15. persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände

16. rechtzeitige Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, (insbesondere ihre Erhöhung) sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Sonderleistungen gemäß § 6.

§ 5 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger bietet

1. als Grundversorgung
 - Aufenthalt in einem Einzelzimmer oder Doppelzimmer mit integrierter Nasszelle.
 - Verpflegung
 - Wäscheversorgung
 - Basisbetreuung

2. Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe des im Pflegegutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz (§ 8 Abs. 3 1. Satz gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes.

§ 5.1. Unterkunft

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das **Zimmer Nr.....**. Dieses Zimmer verfügt über eine Dusche und eine Toilette. Verfügt der Bewohner über keine eigenen Einrichtungsgegenstände, so sind ihm vom Heimträger allfällige Einrichtungsgegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Bewohner ist zur Ausstattung seines Zimmers mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt.
- (3) Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Zimmers sowie der überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- (4) Der Heimträger hat dem Bewohner einen Zimmerschlüssel auszufolgen. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur im Einvernehmen mit dem Heimträger zulässig.
- (5) Die Überlassung des Zimmers an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im Rahmen der Sterbebegleitung ist die Aufnahme von Angehörigen oder anderen heimfremden Personen jederzeit gestattet.
- (6) Die Reinigung des Zimmers erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (7) Zimmerwechsel innerhalb des Heimes:
Ein einvernehmlicher Zimmerwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Zimmers berechtigt, wenn geänderte pflegerische Anforderungen dies zwingend erfordern. Ein Verlegen

innerhalb des Pflegebereichs ist nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. dessen Vertreters zulässig.

(8) Zimmerrückgabe:

Der Heimträger ist grundsätzlich eine Woche nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Zimmers berechtigt. Sollte das Zimmer bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung einer Inventarliste berechtigt, die Räumung des Zimmers zu veranlassen. Bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung werden die persönlichen Gegenstände kostenlos eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist kann der Heimträger das Inventar auf Kosten des vormaligen Bewohners einlagern und werden hierfür Einlagerungskosten in der Höhe von € 1,- täglich verrechnet.

§ 5.2. Verpflegung

1. Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 4 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen wird mindestens 3 x pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein Getränk angeboten. Die Speisepläne sind den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
2. Pflegebedürftigen Personen werden bei Bedarf Zwischenmahlzeiten sowie entsprechende Getränke angeboten
3. Dem Bewohner wird in wechselseitigem Einvernehmen bzw. bei Bedarf leichte Vollkost oder Diätkost verabreicht.
4. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und es wird Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

§ 5.3. Wäsche

1. Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, Waschhandschuhe u. Nachthemden) sowie das Waschen und Bügeln persönlicher Wäsche und Bekleidung.
2. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens wöchentlich.
3. Die persönliche Wäsche und Bekleidung wird bei Eintritt und bei der ersten Verwendung in der Wäscherei eingemerkt.
4. Die persönliche Wäsche und Bekleidung wird je nach Bedarf, bei Verschmutzung mindestens innerhalb einer Woche, gewaschen.

§ 5.4. Basisbetreuung

Die Basisbetreuung umfasst insbesondere

- den 24-stündigen Bereitschaftsdienst
- die pflegerische Versorgung im Zimmer bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall
- die Benützung sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen (Café, Wohnbereiche mit Fernsehmöglichkeit, Festsaal, Garten).
- die erforderliche Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten
- die Möglichkeit der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen. (siehe wöchentlicher Aushang).

§ 5.5. Pflegeleistungen

1. Pflegeleistungen werden je nach Einschätzung des Pflegebedarfes erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie

- Alltagshilfe
- Beratung im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit und Gesundheitsvorsorge
- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hilfe bei der Körperpflege und dem Kleiden
- Hilfe bei der Mobilität und Lagerung
- Hilfe bei der Ausscheidung
- Hilfe beim Ruhen und Schlafen
- besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung)
- Hilfe bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung
- Hilfe im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

und sind bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert.

2. Ist der Bewohner in der Lage, Verrichtungen selbständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewohners auf Hilfe durch das Pflegepersonal. Arztbesuche oder andere medizinisch notwendige Termine außer Haus, die einer Begleitperson bedürfen, werden nach Möglichkeit von Angehörigen unterstützt.

§ 6 Zusätzliche Leistungen des Heimträgers / Hausexterne Dienste

Der Heimträger bietet gegen gesonderte Verrechnung folgende zusätzliche Leistungen:

- die Vermittlung hausesexterner Dienste, wie z.B.: chemische Reinigung, Friseur, Maniküre, Pediküre, Masseur und Physiotherapie, Taxidienste.
- Zimmertelefon

§ 7 Pflegedokumentation

1. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 8 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen pflegerischen und medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:
 - die Pflegeanamnese (Erheben der Pflegebedürfnisse, Biographie, Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
 - die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
 - die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);
 - die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich);
 - die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen.
2. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben.
3. Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung ihres Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
4. Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
5. Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 8 Tarife

Heimkosten pro Tag / Monat (30 Tage)

01.01.2019 bis 31.12.2019

Pflegegeld Stufe	Bereich	Heimkosten Netto pro Tag / Monat	Heimkosten Brutto pro Tag / Monat
Stufe 0	Wohnheim	€ 45,80 € 1.374,00	€ 50,38 € 1.511,40
Stufe 1 € 157,30	Erhöhte Betreuung 1	€ 60,00 € 1.800,00	€ 66,00 € 1.980,00
Stufe 2 € 290,00	Erhöhte Betreuung 2	€ 73,90 € 2.217,00	€ 81,29 € 2.438,70
Stufe 3 € 451,80	Teilpflege 1	€ 93,50 € 2.805,00	€ 102,85 € 3.085,50
Stufe 4 € 677,60	Teilpflege 2	€ 113,50 € 3.405,00	€ 124,85 € 3.745,50
Stufe 5 € 920,30	Vollpflege	€ 131,70 € 3.951,00	€ 144,87 € 4.346,10
Stufe 6 € 1.285,20			
Stufe 7 € 1.688,90			

Abzug vom Tarif bei Krankenhausaufenthalt
pro Tag Netto € 7,00

1. Der Heimträger ist für Auskünfte und Beratung bezüglich Finanzierungsfragen des Bewohners im Sinne des Tiroler Sozialhilfegesetzes zuständig und erledigt die notwendigen Formalitäten.
2. Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Heimträger vereinbarten Tarifmodells.
3. Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Tariftabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen.
4. Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dessen Vertreter berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung (iSd Abs. 1) des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen eines Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.
5. Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nach zu verrechnen bzw. gutzuschreiben.
6. Der Heimträger ist verpflichtet, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann der Bewohner den Heimträger zur Einbringung von Anträgen nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz sowie zur klagsweisen Durchsetzung allfälliger Pflegegeldansprüche im Namen des Bewohners ermächtigen. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen / gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.
7. Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

§ 9 Tarifierhöhung / Tarifierhöhung

1. Das Entgelt wird jährlich zum 1.1. eines Jahres von den Heimträgern entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst, wenn er sich gegenüber der letzten Entgeltänderung um mehr als 5 % verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf volle 10 Eurocent gerundet.
2. Der Heimträger kann Tarifierhöhungen auch einseitig vornehmen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage gerechtfertigt ist. Der Heimträger erklärt, dass er von diesen Ermächtigungen nach Treu und Glaube Gebrauch machen wird. Eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung bleibt davon unberührt.
3. Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich in Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger die bisherigen Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlagen des Entgeltes ändern. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund von Tarifverhandlungen zwischen dem Heimträger und dem Sozialhilfeträger auch rückwirkend eine Änderung des Entgeltes ergeben kann.
4. Entgeltsänderungen sind der Bewohnerin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Fälligkeit / Zahlung

1. Das für Leistungen in der jeweiligen Tarifstufe (vgl. § 8) zu entrichtende Entgelt ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des Heimträgers bei der Raiffeisenbank Hall, IBAN: AT 283636200000010652, BIC: RZTIAT zur Anweisung zu bringen.
2. Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden, Frist.

§ 11 Abwesenheitsvergütung

1. Bei einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein um € 7,- reduzierter Betrag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

§ 12 Vertragsauflösung unbefristeter Verträge

1. Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch mündliche Kündigung des Heimbewohners bzw. durch schriftliche Kündigung des Heimträgers oder durch Tod des Bewohners. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen allfälligen Vertreter und der Vertrauensperson den Erhalt der Kündigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
Die schriftliche Kündigung seitens des Heimträgers hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Heimträger hat den Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung des Bewohners zu verständigen.
2. Der Bewohner kann diesen Vertrag
 - jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist kündigen;
 - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihr die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Der Heimträger kann diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist kündigen.

Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird
 - sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege (nicht nur vorübergehend) nicht mehr möglich ist
 - die Bewohnerin mit der Zahlung des Entgeltes mit einer Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist und der Heimträger der Bewohnerin unter Androhung der Kündigung sowie Setzung einer Nachfrist von vier Wochen erfolglos gemahnt hat
 - sich die Bewohnerin trotz nachweislicher Ermahnung mindestens zweimal schuldhaft grob gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten eine unzumutbare Belastung für die Mitbewohner und/oder die im Heim Beschäftigten und/oder den Heimbetrieb darstellt. Eine wirksame Kündigung setzt voraus, dass der Heimträger zuvor alle ihm zumutbaren Maßnahmen gegen die Störung des Heimbetriebes durch den betreffenden Bewohner ergriffen hat. Eine Kündigung aus diesem Grund ist nur nach vorheriger Befassung der Pflegedienstleitung sowie dem Arzt der Bewohnerin zulässig.
4. Eine Kündigung des Vertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
 5. Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs. 2. wird unwirksam, wenn innerhalb einer Woche nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von der Bewohnerin bzw. einem Dritten erbracht wird

§ 13 Gewährleistung

1. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB und des KSchG, das auch auf den gesamten Vertrag Anwendung findet.
2. Verändern sich die Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang zu Lasten und ohne Verschulden der Bewohnerin, so ist die Bewohnerin für die Dauer und in dem Maße der Mangelhaftigkeit der Leistung(en) von der Entrichtung des für diese Leistung(en) zu erbringenden Entgeltes befreit.

§ 14 Datenschutz

1. Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen.
2. Die Bewohnerin ist aber damit einverstanden, dass
 - seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten sowie für die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Sozialhilfe, Pflegegeld oder Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.
 - der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 16 Vermögensvorteile

1. Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes gewährt werden.
2. Leistungen, die entgegen diesem Verbot erbracht worden sind, können vom Heimträger zurückgefordert werden.

§ 17 Aufbewahrung von Wertsachen

1. Das Aufbewahren von Wertsachen durch den Heimträger bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, mit welcher der Heimträger dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen nach ABGB haftet.
2. Für nicht hinterlegte Wertsachen übernimmt der Heimträger keine Haftung. Der Heimträger kann seine Pflicht zum Schadenersatz für Sachschäden nicht ausschließen, wenn er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
3. Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese den Wert von € 1.500,-- übersteigen. Dies falls hat der Heimträger dabei behilflich zu sein, eine andere Möglichkeit der Aufbewahrung zu finden.

§ 18 Haustierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Heimträgers grundsätzlich möglich, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt und davon auszugehen ist, dass Mitbewohner nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 19 Hausordnung

Der Heimträger kann eine Hausordnung erstellen, in welcher auch die Ruhezeiten geregelt werden können. Die Hausordnung darf nicht gegen diesen Heimvertrag verstoßen.

Die jeweils gültige Hausordnung gilt als Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht und dem Aufnahmewerber zeitgerecht übergeben wird, damit dieser sich von ihr in Kenntnis setzen kann.

§ 20 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Hall i.T. sowie jenes Bezirksgericht vereinbart, in dem der Bewohner seinen Wohnsitz hat (§ 14 KSchG).

Hall i.Tirol., am _____

Heimleitung

Bewohner/in - Vertreter